

§ 2

(1) Die gemäß § 1 vorgesehene Bestätigung erteilt die für das gelieferte Erzeugnis zuständige Landesfinanzdirektion — Zentralreferat.

(2) Die jeweils zuständige Landesfinanzdirektion kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik das Recht zur Bestätigung der Preise auf die nachgeordneten Finanzämter übertragen.

§ 3

(1) Für die Abgabe des Rechnungsvermerks bei Reparationslieferungen gelten grundsätzlich die Vorschriften der Preisordnung Nr. 153 vom 15. Oktober 1948 (ZVOBi. II S. 219).

(2) Ist die Verpackung im Warenpreis nicht eingeschlossen, so ist für die Ware und für die Verpackung je ein Rechnungsvermerk gesondert abzugeben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für alle Rechnungen über Reparationslieferungen, die nach dem 1. März 1952 ausgestellt werden. Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 208 vom 21. April 1949 (ZVOBi. II S. 32) außer Kraft.

Berlin, den 29. März 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Berichtigungen

Im Gesetz vom 1. November 1951 über den Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (1951—1955) [GBl. S. 973] ist auf S. 981 im § 4 Abs. 2 Zeile 5 bei *¹ einem Teil der Auflage die bis 1955 zu erhöhende Anbaufläche mit 5 126 Millionen ha angegeben. Diese Angabe muß richtig heißen: „5,126 Millionen ha“.

In der Verordnung vom 25. März 1952 über die Bildung und Verwendung des Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1952 (GBl. S. 229) muß Abs. 2 des § 4 auf S. 230 richtig lauten:

„(2) Die Zuführung gemäß Abs. 1 erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt erfüllt und alle übrigen Zahlungsverpflichtungen der Betriebe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt sind.“

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 10 vom 2. April 1952 enthält:	Seite
Anordnung vom 6. März 1952 über die Bildung einer Fachschule für Eisenbahnwesen und von eisenbahntechnischen Instituten	31
Dritte Bekanntmachung vom 3. März 1952 über die Berechtigung zur Verwendung des Gütezeichens der Deutschen Demokratischen Republik	32
Richtlinien vom 19. März 1952 über die Wahlen und die Aufgaben der Haus- und Straßenvertrauensleute in allen Städten und Gemeinden	33
Bekanntmachung vom 15. März 1952 über Tilgung von Schuldverschreibungen der Deutschen Investitionsbank	34
Bekanntmachung vom 22. März 1952 zur Anordnung über die Einführung einheitlicher Von*drucke bei der Erteilung von Dienstaufträgen	34